

Vereinbarung

zwischen

dem Studierendenwerk Ulm, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch den Geschäftsführer Hubert Hafner,
James-Franck-Ring 8, 89081 Ulm,
- nachfolgend STW Ulm –

und

dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim, Anstalt des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Geschäftsführerin Edith Hein,
Wilhelmstraße 15, 672074 Tübingen
- nachfolgend STW Tübingen-Hohenheim –

über

**das Verfahren der Abrechnung der Studierendenwerksbeiträge der Studierenden
im Weiterbildungsstudiengang Data-Driven Biotechnology M.Sc. (berufsbegleitend),
Kooperationsstudiengang zwischen der Hochschule Biberach und der Hochschule Albstadt-
Sigmaringen, nachfolgend MDB**



Präambel

Die Hochschule Biberach und die Hochschule Albstadt-Sigmaringen führen den weiterbildenden Masterstudiengang „Data-Driven Biotechnology“ (M.Sc.) gemeinsam als Kooperationsstudiengang durch. Die Hochschule Biberach nimmt die administrativen Aufgaben für den Kooperationsstudiengang wahr.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 des Studierendenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) bestimmt: „Im Falle von Kooperationsstudiengängen von mehreren durch verschiedene Studierendenwerke betreuten Hochschulen reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte.“ Diese Vereinbarung regelt die praktische Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe sowie das Verfahren der Abrechnung und Beitragsabführung zwischen den Vertragsparteien.

§ 1 Geltungsbereich und Rahmenbedingungen

- (1) Die Vereinbarung regelt das Verfahren der Abrechnung der Studierendenwerksbeiträge der Studierenden im Studiengang MDB zwischen dem STW Ulm und dem STW Tübingen-Hohenheim.
- (2) Grundlage ist die Kooperationsvereinbarung zum Studiengang MDB vom 12.03.2026 zwischen der Hochschule Biberach und der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Anlage).
- (3) Gemäß § 2 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung wird die Immatrikulation der Studierenden an der Hochschule Biberach als Haupthörer*in vorgenommen. An der Hochschule Albstadt-Sigmaringen sind die Studierenden als Nebenhörer*in eingeschrieben. Die Studierenden werden mit dieser Immatrikulation Mitglieder der Hochschule Biberach und der Hochschule Albstadt-Sigmaringen.

§ 2 Beitragsentrichtung und Beitragshöhe

- (1) Gemäß § 6 Abs. 4 der Kooperationsvereinbarung ist der Studierendenwerksbeitrag nur an der Hochschule Biberach zu entrichten.
- (2) Der von den Studierenden des Kooperationsstudiengangs zu entrichtende Studierendenwerksbeitrag richtet sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung des STW Ulm und der darin für Studierende der Hochschule Biberach festgesetzten Beitragshöhe.
- (3) Änderungen der nach Abs. 2 maßgeblichen Beitragshöhe gelten für diese Vereinbarung unmittelbar, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 3 Verfahren der Abrechnung

- (1) Die Hochschule Biberach erhebt den Studierendenwerksbeitrag von den Studierenden im Kooperationsstudiengang MDB und führt diesen spätestens drei Monate nach Semesterbeginn an das STW Ulm ab.
- (2) Der von der Hochschule Biberach erhobene Beitrag steht zu gleichen Teilen dem STW Tübingen-Hohenheim und dem STW Ulm zu. Das STW Ulm führt den Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt an das STW Tübingen-Hohenheim ab.

- (3) Die Rückerstattung von Semesterbeiträgen erfolgt nach der jeweils geltenden Beitragsordnung des STW Ulm. Das STW Ulm erstattet bei Vorliegen der Voraussetzungen den vollen Beitrag an den Antragstellenden zurück. Die Verrechnung mit dem STW Tübingen-Hohenheim erfolgt im Zuge der nächsten Beitragsabführung.

§ 4 Mitwirkungs- und Informationspflichten

- (1) Das STW Ulm stellt dem STW Tübingen-Hohenheim mit der Abrechnung eine nachvollziehbare Übersicht über die Zahl der berücksichtigten Studierenden, die maßgebliche Beitragshöhe und den weitergeleiteten Gesamtbetrag zur Verfügung.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über Änderungen, die Auswirkungen auf die Durchführung dieser Vereinbarung haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Organisation des Kooperationsstudiengangs, der Immatrikulationspraxis, des Beitragseinzugs oder der maßgeblichen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen.

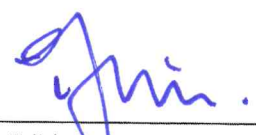
§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach deren Unterzeichnung und anschließenden Veröffentlichung unter www.studierendenwerk-ulm.de am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. September schriftlich gekündigt werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtlich zulässige Regelung ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

Tübingen, den 01.10.2026

Für das STW Tübingen-Hohenheim

Die Geschäftsführerin:



Edith Hein

Ulm, den 04.10.2026

Für das STW Ulm:

Der Geschäftsführer



Hubert Hafner



Datum der Veröffentlichung nach § 5 Abs. 1:

15.10.2026

Anlage:

Kooperationsvereinbarung zum Studiengang MDB vom 12.03.2026 zwischen der Hochschule Biberach und der Hochschule Albstadt-Sigmaringen